



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Aus Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20.09.2018 – 11 K 267/17: Schwerwiegende, bewusste oder willkürliche Verfahrensverstöße bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen können zu einem steuerlichen Beweisverwertungsverbot führen, das auch nicht mehr durch zulässige, erneute Ermittlungsmaßnahmen geheilt werden kann. Ein Durchsuchungsbeschluss gegenüber einem Beschuldigten erlaubt nicht die Durchsicht von Unterlagen, die sich im nicht gemeinsam genutzten Schlafzimmer der Mitbewohnerin befinden.

Sachverhalt:

Die Klägerin lebte mit ihrem Bruder in einer Wohnung. In einem gegen ihren Bruder geführten Steuerstrafverfahren kam es 2010 zur Durchsuchung der gemeinsamen Wohnung durch die Steuerfahndung. Während der Durchsuchung wies ihr Bruder darauf hin, dass er nur ein Zimmer bewohne und dass es sich um die Wohnung seiner Schwester handle. Dennoch durchsuchten die Beamten auch die übrigen Räume und fanden im Schlafzimmer ein Notizbuch der Klägerin mit handschriftlichen Notizen zu tageweise mit Datum erfassten Einnahmen und Trinkgeldern. In der Abstellkammer wurden zusätzlich Kontounterlagen der Klägerin sichergestellt.

In einem Telefonat mit der Steuerfahndung erklärte die Klägerin, dass es sich bei den Aufzeichnungen um Einnahmen aus einem Nebenjob bei einer Gaststätte handle, den sie neben ihrer hauptberuf-

lichen Tätigkeit für ein Autohaus ausübe. Eine geringfügige Beschäftigung war allerdings nicht angemeldet. Gegen die Klägerin wurde deshalb ein Steuerstrafverfahren eingeleitet. Die im Steuerstrafverfahren gegen den Bruder sichergestellten Beweismittel wurden als Zufallsfunde richterlich für ihr Verfahren beschlagnahmt. Weitere Ermittlungen gegen die Klägerin deckten Bareinzahlungen im fünfstelligen Bereich pro Jahr auf ihrem Konto auf.

Die Klägerin versuchte die Bareinzahlungen mit der Abwicklung von Fahrzeugkäufen für Familienangehörige zu erklären und behauptete, sie habe in dem Notizbuch auch die Einnahmen ihrer Brüder aus Nebenjobs in der Gastronomie erfasst. Aufgrund von belastenden Zeugenaussagen zum großen Umfang ihrer Mitarbeit in der Gaststätte setzte die Steuerfahndung dennoch Einkommensteuer auf die Einnahmen aus dem Notizbuch fest. Das Amtsgericht stellte das

Steuerstrafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage im vierstelligen Bereich ein.

Im Einspruchsverfahren berief sich die Klägerin erfolglos auf ein steuerliches Beweisverwertungsverbot, da die Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses gegen den Bruder als Beschuldigten (§ 102 StPO) rechtswidrig gewesen sei. Eine Durchsuchung ihres Schlafzimmers könne nur mit einem weiteren Beschluss gemäß § 103 StPO (Durchsuchung bei einem Tatabeiligen) erfolgen. Die mit dieser Begründung erhobene Klage war schließlich erfolgreich.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet, da ein Durchsuchungsbeschluss bei einem Beschuldigten es nicht erlaubt, Räume zu durchsuchen, die ausschließlich von Dritten genutzt werden. Gedeckt sei nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichtes nur die Über-

prüfung der Wohnungsbereiche, die der Beschuldigte tatsächlich als Allein- oder Mitinhaber (befugt oder unbefugt) innehatte.

Notizbuch und Kontounterlagen unterlägen deshalb im vorliegenden Fall einem steuerlichen Beweisverwertungsverbot. Ob ein Verfahrensverstöß zu einem solchen Verwertungsverbot führen würde, sei eine der Rechtsprechung obliegende Einzelfallentscheidung. Es käme nur dann in Betracht, wenn ein schwerwiegender, insbesondere grundrechtsrelevanter Verstöß gegen Verfahrensvorschriften vorliege oder die Behörde bewusst oder willkürlich vorgegangen sei. In einem solchen Fall sei der Verstöß auch nicht durch zulässige, erneute Ermittlungsmaßnahmen zu heilen. Die gebotene Abwägung zwischen den Individualinteressen des Steuerpflichtigen, nicht mit einer materiell zwar richtigen, aber durch gravierenden Verfahrensverstöß festgestellten Steuer belastet zu werden, und dem Allgemeininteresse an einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung gehe zugunsten des Steuerpflichtigen aus. Maßgeblich sei im vorliegenden Fall vor allem, dass die Durchsuchung rechtswidrig war, der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG schwerwiegend und zudem auch noch von der Steuerfahndung billigend in Kauf genommen wurde.

Die alleinige Zuordnung des Schlafzimmers zur Klägerin ergab sich aus den Angaben des Bruders sowie der Möblierung und Ausstattung des Zimmers. Selbst wenn der Bruder den Raum auch genutzt hätte, wäre eine Durchsicht des Notizbuchs und der Kontoauszüge der Klägerin nicht zulässig gewesen, da sie ohne weiteres einer unbeteiligten Dritten zuzuordnen gewesen wären. Sie stellen auch keinen beschlagnahmefähigen Zufallsfund dar, da Kontoauszüge und Aufzeichnungen über Arbeitsstunden nicht zwingend auf Straftaten hindeuten. Die Beamten seien vor diesem Hintergrund mindestens mit einer bemerkenswerten Gedankenlosigkeit vorgegangen. Es sei sogar eine bewusste Ausdehnung der rechtswidrigen Durchsuchung nicht auszuschließen. Damit seien die Einlassungen der Klägerin nicht zu überlegen und die Klage habe Erfolg.

Zuletzt stellt das Finanzgericht noch klar, dass die Klägerin nicht gezwungen war, zunächst strafprozessual gegen die Art und Weise des Vollzugs der Durchsuchung mit einem Antrag auf strafrichterliche Entscheidung analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO vorzugehen. Es stehe einem finanzgerichtlichen Verwertungsverbot in dieser Konstellation nicht entgegen, dass eine Maßnahme nicht zuvor bereits durch den Ermittlungsrichter im Strafverfahren für rechtswidrig erklärt worden sei. Anders als bei der Durchsuchung als solcher habe noch kein Richter vorab über die Art und Weise der Durchführung entschieden, so dass keine Tatbestandswirkung vorliege, an die das Finanzgericht gebunden sei.

Praxishinweis:

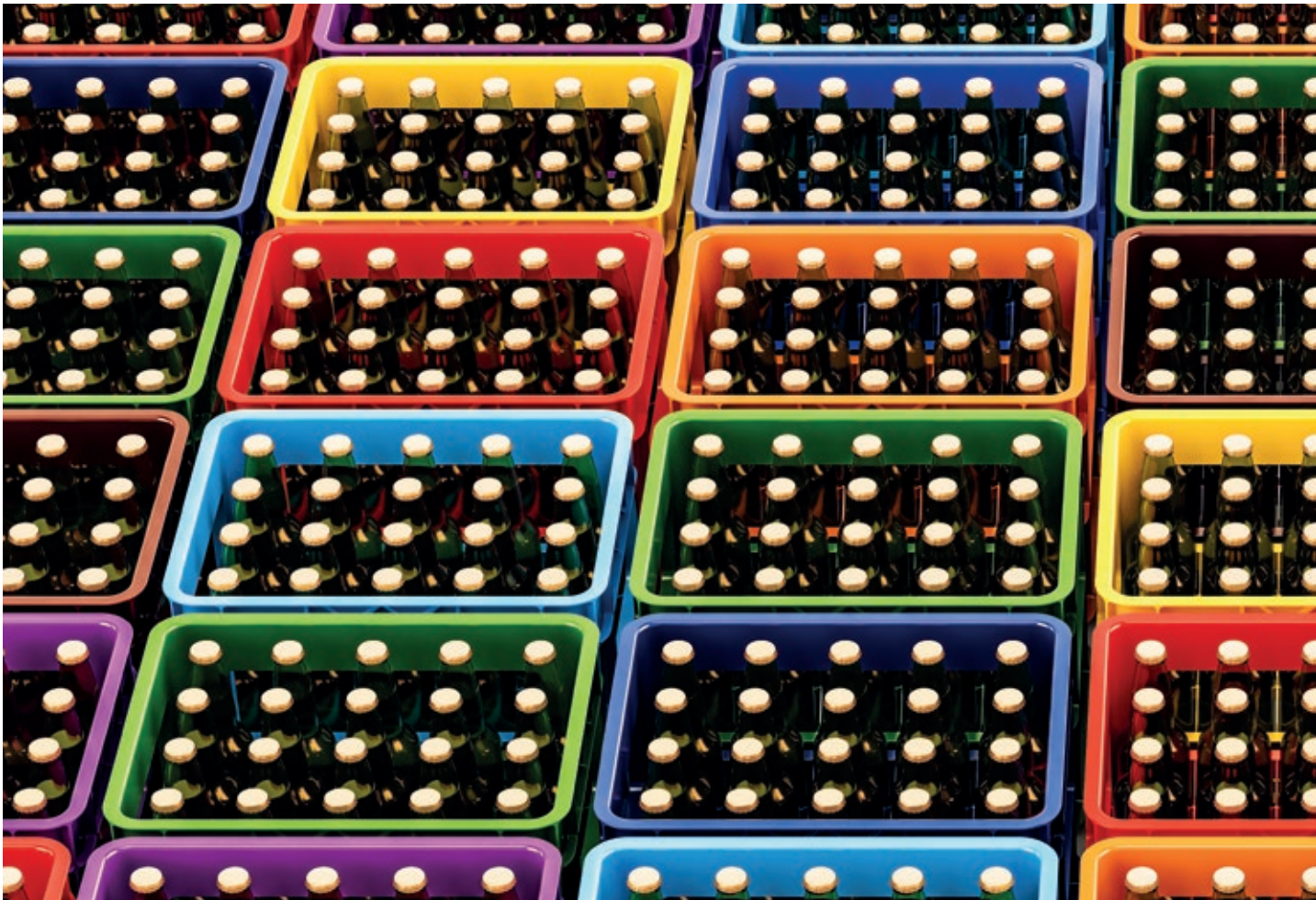
Nicht oft werden steuerliche Beweisverwertungsverbote in dieser klaren Form mit einem so weitreichenden Umfang durchgesetzt und führen tatsächlich dazu, dass ein (mit großer Wahrscheinlichkeit bestehender) Steueranspruch nicht mehr erfüllt werden muss. Allein deshalb ist dieses Urteil einer der seltenen Belege dafür, dass in Einzelfällen erfolgreich steuerliche Beweisverwertungsverbote durchgesetzt werden können. Es kann zweckmäßig sein, diesen Weg bei erheblichen Verfahrensverstößen zu gehen. Dadurch, dass keine allgemeine gesetzliche Regelung für ein solches Beweisverwertungsverbot existiert und es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, ist die Geltendmachung eines Beweisverwertungsverbotes dennoch immer mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und sollte nach Möglichkeit nicht den Kern der Gesamtstrategie darstellen. Beweisverwertungsverbote aufgrund von Verfahrensverstößen können stattdessen möglichst frühzeitig thematisiert werden, um danach in ein Gespräch über einverständliche Lösungen unter Einbeziehung des Risikos der fehlenden Verwertbarkeit für die Finanzverwaltung zu gelangen.

Die Durchsetzung eines steuerlichen Beweisverwertungsverbotes führt nicht automatisch zur Bejahung eines strafrechtlichen Verwertungsverbotes und umgekehrt. Beide Verfahrensordnungen folgen eigenen Verfahrensgrundsätzen, so dass die Interessensabwägung in den beiden parallel

laufenden Verfahren – auch wenn sie im Grundsatz ähnlichen Prinzipien folgt – abweichend ausgehen kann. Ein gravierender Unterschied ist vor allem darin zu sehen, dass strafrechtlich bis auf äußerst begrenzte und vor allem in der Literatur diskutierte Ausnahmen eine so genannte Fernwirkung des Beweisverwertungsverbotes abgelehnt wird. Die Ermittlungsbehörden haben also strafrechtlich trotz eines erheblichen Verfahrensfehlers im Regelfall noch die Möglichkeit, ein bestimmtes Beweisergebnis nachträglich auf zulässigem Wege erneut zu erreichen. Kennt man das Ergebnis, ist es oftmals leichter, andere Beweismittel zu finden, die den Vorwurf gleichfalls belegen. Steuerlich wird eine solche Heilung hingegen oftmals ausgeschlossen, wenn ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot angenommen wird.

Erfreulich ist schließlich, dass das Finanzgericht zutreffend das Beweisverwertungsverbot nicht aus formalen Gründen abgelehnt hat, da keine Beschwerde gegen die Vollziehung der Durchsuchung analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO eingelegt wurde. Geht ein Beschuldigter nicht gegen eine rechtswidrige Durchsuchung mit einer Beschwerde vor oder wird die Rechtmäßigkeit durch das zuständige Amts- oder Landgericht im Strafverfahren bestätigt, hat die finanzgerichtliche Rechtsprechung mittlerweile angenommen, dass damit die Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsmaßnahme feststehe und nicht mehr als möglicher Verfahrensverstöß im Rahmen eines Beweisverwertungsverbotes zu überprüfen sei (BFH, 27.6.2008 – II B 19/07, juris). In diesem Fall fehlt es aber komplett an einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss gegen die Klägerin, der eine solche Tatbestandswirkung hätte entfalten können. Als Berater wird man dennoch vorsorglich in Fällen gravierender Verfahrensverstöße, in denen die Geltendmachung eines steuerlichen Beweisverwertungsverbotes deshalb nahe liegt und beispielsweise aufgrund von festgefahrenen Verhandlungspositionen strategisch auch zweckmäßig erscheint, gegen die Durchsuchung schon im Strafverfahren vorgehen und eine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Maßnahme herbeiführen müssen.

2 Aus Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.10.2018 – 1 StR 454/17: Täter einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen kann nur derjenige sein, den persönlich eine Pflicht zur Aufklärung der steuerlich erheblichen Tatsachen trifft. Bei dem Gehilfen ohne eigene Erklärungspflicht muss deshalb im Regelfall die Strafe zusätzlich wegen des Fehlens eines persönlichen Merkmals gemäß § 28 Abs. 1 StGB gemildert werden.



Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte den Mitangeklagten in mehr als 2.000 Fällen bei un versteuerten Bierlieferungen nach Großbritannien unterstützt. Hierzu hatte ein niederländisches Unternehmen Überproduktionen von Großhändlern erworben und diese vermeintlich über einen französischen Lieferanten nach Deutschland geliefert, der zum Empfang von Bier mit Steueraussetzung berechtigt war. Diese Steueraussetzung hätte aber nur bei durchgeführter Lieferung an ihn gegolten. Tatsächlich erfolgten ein Transport nach Großbritannien und ein Verkauf auf dem dortigen Schwarzmarkt. Allen Beteiligten war bewusst, dass die elektronischen Verwaltungsdokumente für das Steueraussetzungsverfahren inhaltlich unzutreffend waren. Die Lieferungen aus Frankreich wurden in Deutschland durch Lieferungen über ein weiteres deutsches Getränke lager fingiert. Tatsächlich wurden immer wieder dieselben Bierkästen hin und her gefahren. Der fiktive Verbleib des Bieres in Deutschland wurde durch angebliche Weiterveräußerungen an ausländische Abnehmer abgebildet, bei denen es sich tatsächlich

um Briefkastenfirmen handelte. In Frankreich entstand durch dieses Vorgehen ein Biersteueranspruch in Höhe von 21 Mio. €, der nicht angemeldet wurde.

Aufgabe des Angeklagten war es, in Deutschland vor Ort den Bierkreislauf mit der „Klonware“ zu organisieren. Er organisierte die Fahrer, sorgte für die Be- und Entladung, kümmerte sich um die Lieferpapiere und sorgte für die Zuordnung der Ware zum elektronischen Dokument im Steueraussetzungsverfahren. Das Landgericht hat ihn deshalb wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen wegen bandenmäßiger Begehung und wegen Steuerverkürzungen im großen Ausmaß zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Hiergegen hat der Angeklagte erfolgreich Revision eingelegt. Der Strafausspruch wurde aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof begründete die Aufhebung des Strafausspruchs damit, dass das Landgericht verkannt habe, dass neben ei-

ner Strafmilderung wegen Beihilfe gemäß §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB noch eine weitere Milderung im Rahmen des besonders schweren Falles gemäß § 370 Abs. 3 S. 1 AO wegen des Fehlens eines persönlichen Merkmals gemäß §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen gewesen wären.

Besonders schwere Fälle haben grundsätzlich einen gegenüber der einfachen Steuerhinterziehung erhöhten Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Diesen hat das Landgericht zugrunde gelegt, da die Beihilfetat nicht derart vom Unrechts- und Schuldgehalt der Normalfälle abweiche, dass die Annahme eines besonders schweren Falles als unangemessen erscheine. Das Landgericht habe damit zunächst zutreffend angenommen, dass es sich bei den Beihilfehandlungen unter Berücksichtigung des Gewichtes der Haupttat um einen besonders schweren Fall handele.

Es habe dann aber verkannt, dass eine weitere Strafmilderung in Betracht komme, wenn persönliche besondere Merkmale beim Teilnehmer fehlten, die für den Haupttäter erst die Strafbarkeit



begründeten. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung auch des 1. Strafsenates sei das Merkmal der Pflichtwidrigkeit gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO als besonderes persönliches Merkmal gemäß § 28 Abs. 1 StGB einzuordnen. Täter durch Unterlassen könne nur derjenige sein, der selbst zur Aufklärung über steuerlich erhebliche Tatsachen verpflichtet sei. Gemeint seien damit insbesondere steuerliche Erklärungspflichten, die zu erfüllen seien und die einen höchstpersönlichen Charakter aufwiesen. Der Täter befinde sich deshalb in einer besonderen Vertrauensposition zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut. Da diese den Teilnehmer nicht treffen, liege eine Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nahe.

Vor diesem Hintergrund sei deshalb zunächst zu prüfen, ob nicht das Vorliegen einer Beihilfehandlung und zusätzlich das Fehlen des persönlichen Merkmals der Erklärungspflicht beim Angeklagten schon gegen die Anwendung des besonders schweren Falles sprächen. Werde dies verneint und sei damit die Strafmilderung des § 28 Abs. 1 StGB noch nicht verbraucht,

so sei eine weitere Strafmilderung gemäß § 28 Abs. 1 StGB, § 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen. An dieser fehle es vorliegend. Das Urteil war deshalb im Strafausspruch ohne die zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

Praxishinweis:

Die Entscheidung ist unter zwei Gesichtspunkten interessant:

Zum einen wird nochmals herausgestellt, dass es bei der Beurteilung eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 3 AO in Beihilfefällen immer auf die Beihilfehandlung ankommt und nicht in erster Linie auf die Haupttat. Erfüllt die Haupttat aufgrund eines besonders hohen Schadens beispielsweise die 50.000 €-Grenze des großen Ausmaßes im Sinne des § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO, bedeutet das nicht automatisch, dass es sich auch bei der Beihilfehandlung um einen besonders schweren Fall wegen des großen Ausmaßes der Steuerverkürzung der Haupttat handeln muss. Hier ist stattdessen eine eigene Bewertung des Teilnehmerbeitrages und Überprüfung vorzunehmen. Das Gewicht

der Haupttat fließt nur als ein Faktor in die Abwägung mit ein.

Zum anderen wird die ebenfalls noch etwas neuere Rechtsprechung dazu konsequent weiter fortgesetzt, dass bei einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen die Pflichtwidrigkeit als Voraussetzung für eine Tütereigenschaft nur bei demjenigen erfüllt ist, den eine eigene Erklärungspflicht über steuererhebliche Tatsachen trifft. Beim Teilnehmer ohne Erklärungspflicht fehlt es an diesem besonderen persönlichen Merkmal, so dass neben der Milderung für die Beihilfe an sich noch eine weitere Milderung greift.

In einem Fall, in dem beide Milderungsgründe nebeneinander vorliegen, sprechen oftmals gute Gründe dafür, dass vor diesem Hintergrund überhaupt kein besonders schwerer Fall mehr anzunehmen und möglicherweise dennoch zusätzlich eine Strafmilderung vorzunehmen ist. Hierauf muss im Verfahren möglichst frühzeitig hingewiesen werden, da sich hierdurch oftmals wieder bessere Erledigungsmöglichkeiten eröffnen, als wenn ein besonders schwerer Fall angenommen wird.

3 Aus Bundessozialgericht, Urteil vom 04.09.2018 – B 12 KR 11/17 R: Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV können sozialversicherungsrechtlich nur bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Zahlungspflichten festgesetzt werden.

Sachverhalt:

In dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall wurde um Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen nebst Säumniszuschlägen aufgrund einer Rentenversicherungsprüfung gestritten. Die Klägerin hatte in ihrer Praxis als Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie eine Psychologin und eine Pädagogin als freie Mitarbeiterinnen beschäftigt. Die Rentenversicherung war zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich stattdessen um sozialversicherungspflichtige Angestellte handele und erhob 43.000 € Beiträge nach sowie Säumniszuschläge in Höhe von fast 9.000 €. Da beide vorher angestellt waren, sei ausschließlich eine Änderung der Papierform beabsichtigt gewesen. Die Einbindung in die Organisation der Praxis habe sich nicht geändert. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Klägerin erfolgreich Klage. Das Urteil wurde allerdings durch das Landessozialgericht wieder aufgehoben, so dass sie Revision einlegte. Die Klägerin argumentierte vor allem damit, es habe kein Weisungsrecht bestanden und Absprachen habe man als gleichberechtigte Partner getroffen. Zudem sei die Unkenntnis von der Zahlungspflicht unverschuldet gewesen. Die Revision hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Das Bundessozialgericht sah sich nicht in der Lage, abschließend über die Versicherungspflicht der Tätigkeiten zu entscheiden und hat deshalb den Streit erneut an das Landessozialgericht zur weiteren Aufklärung verwiesen. Dabei hat es nochmals auf die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Abgrenzungsgrundsätze hingewiesen:

Ein Beschäftigter sei in den Betrieb eingegliedert und unterliege dabei einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung seiner Tätigkeiten. Eine selbstständige Tätigkeit sei demgegenüber durch ein unternehmerisches Risiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die weitgehend freie Ausgestaltung der Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Es käme auf das Gesamtbild an. Ausgangslage für die Beurteilung sei die getroffene Vereinbarung inklusive sämtlicher mündlichen oder konkludent getroffenen Vereinbarungen. Erst auf der Grundlage dieses wahren Inhalts der

Vereinbarung müssten dann für eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zu einer abhängigen Beschäftigung oder Selbstständigkeit sämtliche Umstände in ihrer Tragweite erkannt, gewichtet und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden. Hieran fehle es vorliegend. Allein aus der organisatorischen Einbindung von Aufgaben in einen Betrieb und der Dokumentationspflicht der Arbeitsergebnisse könne nicht auf eine Anstellung geschlossen werden. Hier sei tiefergehende Sachverhaltsaufklärung erforderlich.

Für das weitere Verfahren wies das Bundessozialgericht nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV nur festgesetzt werden könnten, wenn mindestens bedingter Vorsatz vorliege und dadurch eine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht ausgeschlossen sei. Es dürfe nicht das gesamte Risiko der Einordnung komplexer sozialversicherungsrechtlicher Wertungsfragen den Arbeitgebern überantwortet werden. Es müsse deshalb sorgfältig abgewogen werden, ob im Einzelfall aus dem Verzicht auf eine sozialversicherungsrechtliche Klärung im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV tatsächlich auf einen mindestens bedingten Vorsatz geschlossen werden könne.

Praxishinweis:

Auch wenn das Bundessozialgericht bereits im Jahr 2011 (Urteil vom 09.11.2011, B 12 18/09, juris) ausdrücklich darauf verwiesen hat, dass Voraussetzung für die Festsetzung von Säumniszuschlägen in der Rentenversicherungsprüfung ein vorsätzliches Handeln ist, wurde dieser Gesichtspunkt in der Sozialversicherungsprüfung oftmals – wie auch der entschiedene Fall belegt – ignoriert. Deshalb ist es begrüßenswert, dass sich das Bundessozialgericht nochmals unmissverständlich geäußert hat.

Da Säumniszuschläge mit 12 % pro Jahr im Regelfall eine große wirtschaftliche Bedeutung für den Mandanten haben und sie bei Beteiligung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit fast immer nahezu automatisch auf Nachforderungen angesetzt werden, lohnt es sich auf jeden Fall, auf diesen Punkt in einer Prüfung hinzuweisen. In vielen Fällen kann man sich erfolgreich dagegen wehren. Bloße Irrtümer über die Sozialversicherungspflicht, selbst wenn sie verschuldet sind (im Sinne eines

„Hätte wissen müssen“), genügen nicht für die Feststellung von Vorsatz. Gelingt es, die Rentenversicherung davon zu überzeugen, dass eine Zahlungspflicht nicht für möglich gehalten und auch nicht in Kauf genommen wurde, hat das weitere positive Konsequenzen auf das Ergebnis: Die Annahme einer Nettolohnvereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV scheidet aus (ebenfalls aus dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 09.11.2011, a.a.O., abzuleiten). Auch diese so genannte „Hochschleusung“ der Beiträge setzt Vorsatz voraus. Das Strafverfahren wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB ist bei Fahrlässigkeit ebenfalls ohne Konsequenzen einzustellen.

Wie fernliegend bei der Frage nach einer möglichen Scheinselbstständigkeit die Annahme eines vorsätzlichen Handelns ist, belegt allein die vorliegende Entscheidung: Das Sozialgericht hatte der Klägerin Recht gegeben, das Landessozialgericht beurteilte das Rechtsverhältnis wiederum komplett konträr und das Bundessozialgericht sieht sämtliche Feststellungen als nicht ausreichend an, um überhaupt eine endgültige Entscheidung treffen zu können. Absolute Sicherheit kann in diesen Fällen nur über ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV erreicht werden. Allerdings ist auch dieser Weg oftmals lang, da eine positive Entscheidung meistens erst im Klagewege erreicht werden kann. Nur weil auf diesen Weg verzichtet wird, muss nicht zwingend ein vorsätzliches Handeln vorliegen, wie das Bundessozialgericht jetzt glücklicherweise nochmals ausdrücklich bestätigt hat. Der Berater muss seinem Mandanten aber natürlich immer zum sichersten Weg raten. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 6 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm, Südring 14,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
mail@minoggio.de

48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
www.minoggio.de